

Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates
(Wahlordnung – Jugendrat)

Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 19a</p> <p><u>Wahlverfahren bei Notlagen</u></p> <p>Bisher noch nicht enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19a</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlverfahren bei Notlagen</u></p> <p>(1) Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen kann der/die Wahlleiter/in mit Zustimmung des Wahlausschusses bei besonderen Notlagen für das Wahlverfahren folgende Regelungen treffen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Durchführung der Wahl ausschließlich oder auch als Briefwahl,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Beschränkung der Wahllokale auf nur ein oder mehrere öffentlich zugängliche/s Gebäude.</p> <p>(2) Alle weiteren hierzu notwendigen Entscheidungen hat der/die Wahlleiter/in nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.</p> <p>(3) Der/die Wahlleiter/in hat die Entscheidungen zu den Abs. 1 und 2 unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(4) Eine besondere Notlage im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Wahl aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht wie in dieser Satzung vorgesehen durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund von vorübergehenden Schließungen von Schulen diese als Wahllokale nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Nach den Vorgaben der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates findet die Wahl ausschließlich als Urnenwahl (§ 14 Abs. 2) in jeder weiterführenden Schule sowie in mindestens einem zentral gelegenen öffentlich zugänglichen Gebäude (§ 8) statt. Die Reduzierung eines der Wahllokale ist nach der Wahlordnung nicht zulässig.</p> <p>Im Frühjahr 2020 mussten alle Koblenzer Schulen auf Grund der Corona-Pandemie geschlossen werden. Ein solches Szenario oder eine andere Notlage könnte sich im Hinblick auf die geplante Jugendratswahl Ende November 2020 wiederholen bzw. entstehen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Wahl bei einem erneuten LOCKDOWN nicht durchgeführt werden kann. Mit dem neu eingerichteten § 19a werden die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, dass auch bei Notlagen die Jugendratswahl rechtskonform durchgeführt werden kann.</p> <p>Im Absatz 1 a) wird zunächst die Möglichkeit geschaffen, dass die Wahlleiterin bestimmen kann, dass die Wahl ausschließlich oder zusätzlich als Briefwahl stattfinden kann. Dies erfolgt mit Zustimmung des Wahlausschusses.</p> <p>Im Absatz 1 b) wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bei einer möglichen Schulschließung die Wahl in einem oder mehreren öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden kann. Bisher wurde außerhalb der Schulen nur im Kurt-Esser-Haus ein öffentliches Wahllokal eingerichtet. Mit der Änderung der Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch in anderen Stadtteilen ein öffentliches Wahllokal einzurichten.</p> <p>Alle Festlegungen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen</p>

zwingend öffentlich bekanntgemacht werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 endet die Wahlperiode spätestens am 31.12. des zweiten Jahres. Sofern es bei einer Notlage zu keiner Wahl kommt und der § 19 a nicht existieren würde, hätte dies folgende Konsequenzen: Ab dem 01.01. würde kein Jugendrat mehr bestehen. Mit der Einführung des § 19 a kann ein solches Szenario verhindert werden.

Mit den oben genannten Änderungen sind auch in besonderen Notlagen die Möglichkeiten geschaffen, die Jugendratswahl rechtskonform und sicher durchzuführen.